

**Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen**



**Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf
Finanzministerium Nordrhein-Westfalen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung

Arnsberg

Detmold

Düsseldorf

Köln

Münster

23. Mai 2013

Seite 1 von 5

Ministerium für Inneres
und Kommunales
Telefon 0211 871-2410

Finanzministerium
Telefon 0211 4972-2466

Landschaftsverband
Rheinland
50663 Köln

Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
48133 Münster

nachrichtlich:

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 18 79
44608 Herne

Städtetag
Nordrhein-Westfalen
Postfach 51 06 20
50942 Köln

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 39 52
40030 Düsseldorf

Landkreistag
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 8
40213 Düsseldorf

**Ministerium für Inneres und
Kommunales NRW**

Dienstgebäude:

Haroldstr. 5

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Finanzministerium NRW

Dienstgebäude:

Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

Telefon 0211 -4972-0

Telefax 0211 4972-2750

poststelle@fm.nrw.de

www.fm.nrw.de



Pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung (Schulpauschale/ Bildungspauschale) nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz

Bezug: Erlasse vom

- 8. Januar 2002 mit dem Aktenzeichen 33-50.20.32-2125/01
- 17. Juni 2003
- 5. Juli 2006 mit dem Aktenzeichen 33-47.02.03-2254/06
- 24. Januar 2008 mit dem Aktenzeichen 33-47.02.03/01.02-2254/07

Nach dem jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetz erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände pauschale Zuweisungen zur Unterstützung der Erfüllung kommunaler Aufgaben im Schulbereich und im investiven Bereich der frühkindlichen Bildung.

Mit den genannten Erlassen wurden die Verwendungszwecke für den Einsatz der Schulpauschale und später der Schulpauschale/Bildungspauschale nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz dargestellt. Diese Erlasse wurden infolge der Neuordnung der Begriffsbestimmungen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und der Reform des kommunalen Haushaltsrechts überarbeitet, zusammengeführt und werden durch diesen Erlass ersetzt.

A. Verwendungszwecke

Die Schulpauschale/Bildungspauschale ist von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Finanzierung kommunaler Sachleistungen im Schulbereich und im investiven Bereich der frühkindlichen Bildung einzusetzen.

Die Schulpauschale/Bildungspauschale dient nicht der Deckung von Aufwendungen und Auszahlungen für Personal, für Schülerfahrkosten, für Lernmittel und für die Beschaffung von nicht zum Anlagevermögen zählenden beweglichen Gegenständen oder sonstigen Unterhaltungsaufwendungen, die keine Bauunterhaltungsaufwendungen sind.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben in Eigenverantwortung über die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Finanzmittel zu entscheiden. Für die Verwendung der Schulpauschale/Bildungspauschale werden folgende Hinweise gegeben:



1. Bau und Erwerb von Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen

Der Bau und der Erwerb von Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen kann mit der Schulpauschale/Bildungspauschale finanziert werden. Zum Bau zählen Neu- und Erweiterungsbauten, die erstmalig errichtet oder neu hergestellt bzw. ergänzt werden. Zu Neubauten zählen auch Wiederaufbauten, wenn vormals zerstörte Bauten auf vorhandenen Bau- und Anlageteilen wiederhergestellt werden und dafür eine neue Planung erforderlich ist.

Die Mittel der Schulpauschale/Bildungspauschale können außerdem für den Umbau von Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen i. S. von baulichen Umgestaltungen im Bestand mit Eingriffen in die Konstruktion verwendet werden.

2. Instandsetzungen von Schulgebäuden

Die Mittel der Schulpauschale/Bildungspauschale können für Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustands eines Schulgebäudes oder von Gebäudeteilen (Instandsetzungen) eingesetzt werden, auch wenn diese Maßnahmen ganz oder teilweise nicht der Investitionstätigkeit zuzurechnen sind.

3. Modernisierung von Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen und raumbildende Ausbauten

Die Mittel der Schulpauschale/Bildungspauschale können für bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes an Schulgebäuden und an kommunalen Kindertageseinrichtungen (Modernisierung) und für die innere Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion (raumbildende Ausbauten) eingesetzt werden.

4. Einrichtung und Ausstattung von Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen

Die Schulpauschale/Bildungspauschale kann für die Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände von Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden. Die Pauschale ist nicht auf die Verwendung für die erstmalige Anschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen bei Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen beschränkt.



Unter Einrichtung und Ausstattung ist das gesamte im Schulgebäude für schulische Zwecke bzw. in der Kindertageseinrichtung für frühkindliche Bildungszwecke notwendige bewegliche Anlagevermögen zu verstehen. Die Mittel der Schulpauschale/Bildungspauschale dürfen nicht für Verbrauchsgegenstände eingesetzt werden.

5. Miete und Leasing von Schulgebäuden

Mit den Mitteln der Schulpauschale/Bildungspauschale können die Miete oder die Leasingraten für Schulgebäude finanziert werden. Dies gilt auch bei Schulgebäuden, die im Wege eines ÖPP-Projektes erstellt werden. In entsprechender Anwendung kann die Schulpauschale/Bildungspauschale auch für andere vertragliche Formen einer entgeltlichen Nutzungsüberlassung von Schulraum, z. B. Pacht, eingesetzt werden.

B. zusätzliche kommunale Verwendungszwecke

1. Finanzierungskosten

Die Mittel der Schulpauschale/Bildungspauschale können in dem Umfang zur Finanzierung aufgenommenener Kredite für Investitionen (vgl. §§ 86 GO NRW, 53 Abs. 1 KrO NRW, 23 Abs. 2 LVerbO NRW), soweit es sich bei diesen nicht um bereits abgeschlossene projektbezogene Einzelfördermaßnahmen handelt, verwendet werden, in dem Kredite für den Bau oder Erwerb von neuen Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden.

2. Kommunaler Eigenanteil

Die Mittel der Schulpauschale/Bildungspauschale können als kommunaler Eigenanteil von zu fördernden Maßnahmen im Schulbereich und im Bereich der kommunalen Kindertageseinrichtungen verwendet werden.

3. Volkshochschulen

Die Mittel der Schulpauschale/Bildungspauschale dürfen nicht für Volkshochschulen verwendet werden. Volkshochschulen stellen keine Schulen im Sinne des Schulgesetzes dar, für die ein Einsatz der Schulpauschale/Bildungspauschale in Betracht kommt.

C. Ansparen der Finanzmittel

Die Mittel der Schulpauschale/Bildungspauschale, die im Haushaltsjahr der Zuweisung nicht für die damit vorgesehenen Zwecke verwendet werden können, dürfen für die Finanzierung späterer oder größerer Pro-



jekte angespart werden. Diese Mittel behalten ihre gesetzliche Zweckbindung und sind daher künftig nur zweckentsprechend einzusetzen. Ihr Einsatz soll baldmöglichst für die zulässigen Zwecke der Schulpauschale/Bildungspauschale erfolgen. Beim Ansparen der noch nicht zweckentsprechend verwendeten Finanzmittel sind die einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

D. Weiterleitung der Finanzmittel

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Mittel der Schulpauschale/Bildungspauschale auch an kommunale Dritte (z.B. Zweckverbände, kommunale Unternehmen) zur Durchführung der Maßnahmen nach dem Abschnitt A. „Verwendungszwecke“ weiterleiten. Insoweit können die Mittel auch zur Finanzierung von Zweckverbandsumlagen eingesetzt werden. Soweit die weitergeleiteten Mittel durch den Dritten investiv verwendet werden, sind diese Mittel im kommunalen Haushalt zu aktivieren.

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung und dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport.

Zusatz für die Bezirksregierungen

Ich bitte die Gemeinden und Kreise entsprechend zu unterrichten.

Ministerium für Inneres
und Kommunales

Finanzministerium

Im Auftrag

Im Auftrag

gez. Dohmen

gez. Ventz